

Amt für öffentliche Ordnung
2904/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 11.12.2023

öffentlich

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Einrichtung von Verbotszonen zum Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Gebiet der Stadt Siegburg an Silvester 2023/2024

Sachverhalt:

Bereits zum Jahreswechsel 2022/2023 wurde das durch den Landesgesetzgeber in Jahren der Pandemie erlassene Feuerwerksverbot durch den Erlass einer Allgemeinverfügung für Teilbereich des Stadtgebietes Siegburg fortgeführt.

Damit die Siegburger Bürgerinnen und Bürger auch den anstehenden Jahreswechsel 2023 /2024 gefahrlos auf den öffentlichen Plätzen der Innenstadt erleben können, beabsichtigt der Bürgermeister gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung (OBG NRW) i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), als die nach § 4 Abs. 1 OBG NRW zuständige Ordnungsbehörde der Kreisstadt Siegburg die in der Anlage beigefügte Allgemeinverfügung zu erlassen.

Dem Rat der Stadt Siegburg zur Kenntnis.

Siegburg, 20.11.2023

Anlagen:

Allgemeinverfügung über die Einrichtung von Verbotszonen zum Mitführen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Gebiet der Stadt Siegburg an Silvester 2023/2024